

**Beitragsordnung der Arbeitnehmerkammer im Lande Bremen
(in der Fassung vom 21.06.2018)**

- Lesefassung -

§ 1

Beiträge

Die Arbeitnehmerkammer erhebt zur Deckung ihres Finanzbedarf nach § 20 des „Gesetzes über die Arbeitnehmerkammer im Lande Bremen“ (ArbnkG) von ihren Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe dieser Beitragsordnung. Die Beiträge sind so zu bemessen, dass sie den durch Gebühren und Zuschüsse nicht gedeckten Finanzbedarf der Arbeitnehmerkammer einschließlich angemessener Rücklagen decken.

§ 2

Beitragspflicht

Beitragspflichtig ist jeder Kammerzugehörige. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Tage, an dem die Zugehörigkeit zur Arbeitnehmerkammer erlangt wird und endet mit dem Tage des Verlustes der Zugehörigkeit nach § 4 Abs. (2) ArbnkG.

Die Beitragspflicht besteht nicht für Kammerzugehörige, die bei monatlicher Lohnzahlung oder bei Lohnzahlung für andere Zeiträume auf monatliche Zeiträume umgerechnet insgesamt einen Arbeitslohn erhalten, der – ausschließlich der Höhe nach – innerhalb des Betrages liegt, der der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV entspricht.

§ 3

Beitragsermittlung

Bemessungsgrundlage für die Beiträge ist jeweils der steuerpflichtige Arbeitslohn, der einem beitragspflichtigen Kammerzugehörigen aus einem die Beitragspflicht begründenden Arbeitsverhältnis für Zeiträume gezahlt wird, während derer Beitragspflicht besteht oder bestand. Für die Auslegung des Begriffs Arbeitslohn gelten die Bestimmungen der Lohnsteuerdurchführungsverordnung (LStDV).

Der Beitrag besteht in einem von der Vollversammlung der Arbeitnehmerkammer festgesetzten und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Prozentsatz des Bruttoarbeitslohnes.

§ 4

Beitragsfestsetzung und Veröffentlichung

Die Vollversammlung der Arbeitnehmerkammer setzt jeweils den Beitrag für das nächste Kalenderjahr fest. Dieser bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Höhe der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beitragssätze und die von der Vollversammlung der Arbeitnehmerkammer beschlossenen Fälligkeitstage werden vom Senator für Finanzen in den amtlichen Bekanntmachungen der Tageszeitungen und dem Bundessteuerblatt Teil 1 sowie im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 5

Beitragseinzug

Die Arbeitgeber haben die Beiträge bei den Lohnzahlungen, die den Fälligkeitstagen folgen, einzubehalten und zusammen mit den einbehaltenen Steuerabzugsbeträgen an den hierfür in dem Einkommensteuergesetz vorgesehenen Zahlungsterminen an die Finanzkassen ihrer Betriebsstättenfinanzämter abzuführen.

Die Arbeitgeber, die im Lande Bremen keine lohnsteuerliche Betriebsstätte im Sinne von § 41 Abs.2 Einkommensteuergesetz unterhalten, haben die Kammerbeiträge an das Finanzamt Bremen abzuführen.

Anmeldungszeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat. Abweichend hiervon sind Anmeldezeitraum das Kalendervierteljahr, wenn die abzuführenden Beiträge für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 400 Euro, aber nicht mehr als 800 Euro, und das Kalenderjahr, wenn die abzuführenden Beiträge nicht mehr als 400 Euro betragen haben.

Im übrigen gelten für die Beitragsanmeldungen die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über die Abgabe der Lohnsteueranmeldung.“

§ 6

Erstattung und Verjährung

Zu Unrecht gezahlte Beiträge werden erstattet; die Bestandskraft der Beitragsanmeldung durch den Arbeitgeber steht der Erstattung nicht entgegen.

Der Anspruch auf die Beiträge und der Anspruch auf die Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge verjähren mit dem Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf die Entstehung der Ansprüche folgt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.01.2001 in Kraft.

Die Gründungsvollversammlung der Arbeitnehmerkammer im Lande Bremen hat am 01. Februar 2001 die vorstehende „ Beitragsordnung der Arbeitnehmerkammer im Lande Bremen" beschlossen.

Die Genehmigung der Behörde des Senators für Wirtschaft und Häfen der Freien Hansestadt Bremen ist am 07.03.2001 mit Schreiben vom 07.03.2001 erteilt worden.

- **Änderung in § 2 (Euromstellung) zum 01.01.2002 (Brem. ABl. 2001, S. 974)**
- **Änderung in § 5 zum 01.01.2005 (Brem. ABl. 2004, S. 973)**
- **Änderung in § 5 zum 05.07.2017 (Brem. ABl. 2017, S. 463)**
- **Änderung in § 2 Absatz 2 zum 01.01.2019 (Brem. ABl. 2018, S. 668)**